

Information zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG)

Änderungen in Kraft getreten am 20.02.2020 und 01.09.2020
(keine abschließende Auflistung der Änderungen)

Durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz wird das deutsche Recht an die im Jahr 2017 geänderte EU-Feuerwaffenrichtlinie angepasst. Die Änderung der Richtlinie erfolgte als Reaktion auf die Terroranschläge von Paris im Jahr 2015. Um den illegalen Zugang zu Schusswaffen zu erschweren, sollen künftig innerhalb der Europäischen Union sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten „Lebenszyklus“ hinweg behördlich über die nationalen Waffenregister rückverfolgbar sein.

Allgemein:

Prüfung durch den Verfassungsschutz (§ 5 Abs. 5 WaffG)

Die bestehenden Regeln zur Zuverlässigkeitsüberprüfung wurden verschärft:

Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie bei Folgeprüfungen der Zuverlässigkeit künftig zusätzlich die Auskunft bei der Verfassungsschutzbehörde einzuholen.

Künftig reicht schon die bloße Mitgliedschaft oder die Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung aus, um die Regelunzuverlässigkeit eines Waffenbesitzers oder Antragstellers zu begründen, auch wenn diese nicht verboten ist.

Kennzeichnung von Schusswaffen:

Zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit sind ab 01.09.2020 alle wesentlichen Teile von Schusswaffen, die neu hergestellt oder neu nach Deutschland verbracht werden, zu kennzeichnen. Für Waffenhersteller und -händler gelten Anzeigepflichten.

NWR-ID

Die NWR-Identifikationsnummer (NWR-ID) ist eine unverwechselbare technische Identifikationsnummer (ID) des Nationalen Waffenregisters (NWR), die eine eindeutige Identifikation und Zuordnung von Daten (u.a. Personen, Erlaubnissen und Waffen/-teilen) im NWR gewährleistet.

Ab dem 01.09.2020 werden die Waffenhersteller und -händler an das Nationale Waffenregister (NWR) angebunden und damit sind für jeden Handel (beim Waffenankauf / -verkauf) zwischen privaten und gewerblichen Erlaubnisinhabern sog. NWR-IDs nötig, damit die gewerblichen Erlaubnisinhaber (Büchsenmacher, Waffenfachhändler, Hersteller) gesetzeskonform die Waffenbewegungen an das Nationale Waffenregister melden können.

Die Personen- und Erlaubnis-NWR-IDs wurden bereits bei den meisten Waffenbesitzern in die WBK eingedruckt. Ansonsten kann dies beim nächsten Besuch bei der Waffenbehörde nachgeholt werden.

Die Waffen-/Waffenteil-NWR-IDs werden auf Nachfrage auf sog. **Stammdatensblätter** dargestellt.

➔ Die WBK-Inhaber können gerne per E-Mail an ordnungsamt@rosenheim.de oder postalisch ihre Stammdatensblätter bei uns anfordern.

Anzeigepflichten

Die Waffenrechtsänderung bringt zahlreiche Anzeige- und Mitteilungspflichten mit sich, diese sind künftig in §§ 37 bis 37i WaffG geregelt. So haben Waffenbesitzer und Hersteller die Pflicht, der Behörde die Überlassung, den Erwerb und die Bearbeitung von Waffen innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Behörde muss darüber hinaus über die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder das Abhandenkommen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen schriftlich oder elektronisch informiert werden. Auch die Inbesitznahme von Waffen und Munition beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise ist unverzüglich bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Ferner ist die Überlassung, der Erwerb, das Abhandenkommen oder die Vernichtung von Dekorationswaffen der Waffenbehörde zwingend anzuzeigen.

Waffenbesitzer, die ins Ausland ziehen, sind verpflichtet, der Waffenbehörde ihre Anschrift im Aus-land mitzuteilen.

Prüfung des Fortbestehens eines Bedürfnisses

Das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist alle 5 Jahre erneut zu prüfen.

Bei Jägern ändert sich in Bezug auf den Bedürfnisnachweis nichts, hier genügt wie bisher die Vorlage des gültigen Jagdscheins.

Jäger:

Schalldämpfer:

Jäger dürfen zum Gesundheitsschutz einen Schalldämpfer mit entsprechender jagdrechtlicher Ausnahmegenehmigung (Die Stadt Rosenheim hat hier eine Allgemeinverfügung erlassen) einsetzen.

Für den Erwerb eines Schalldämpfers für Zentralfeuerzündung ist seit 20.02.2020 kein Voreintrag mehr notwendig. Der Schalldämpfer kann daher aufgrund eines gültigen Jagdscheins erworben werden. Der Erwerb ist innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen und in die WBK einzutragen.

Ist ein Schalldämpfer für Randfeuerzündung (z. B. Kaliber .22lr oder .17 HMR) gewünscht, ist weiterhin ein Voreintrag bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Zudem ist ein Bedürfnisnachweis/-begründung der Antragstellung beizulegen.

Unter dem Begriff Schalldämpfer sind sowohl aufschraubbare als auch festverbaute Schalldämpfer zu verstehen.

NEU § 13 Abs. 9 WaffG: Auf Schalldämpfer finden die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechend Anwendung. Die Schalldämpfer gemäß Satz 1 dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden.

Schalldämpfer können Berechtigten **vorübergehend** überlassen werden. Voraussetzung ist, dass der entleihende Jagdscheininhaber

- eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG besitzt und
- der Schalldämpfer in den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 9 WaffG fällt oder der Entleihende eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer besitzt.

Nachtsichtvorsätze und – aufsätze:

Inhaber eines gültigen Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 WaffG für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben. Umgang hat wer erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt, damit Handel betreibt und unbrauchbar macht (§ 1 Abs. 3 WaffG).

Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen bleiben unberührt!

Es kann allerdings bei der Jagdbehörde eine Erlaubnis zum Einsatz von Nachtsichttechnik beantragt werden, um effektiver auf Schwarzwild zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu jagen. Die Stadt Rosenheim hat hier eine Allgemeinverfügung erlassen.

Zudem verweisen wir hier auf das Merkblatt des BKA.

Sportschützen:

Bedürfnis zum Besitz:

Sportschützen müssen das **Bedürfnis zum Besitz** ihrer Waffen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins (ab 2026 des Verbands) glaubhaft machen, dass sie in den letzten 24 Monaten den Schießsport mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe betrieben haben. Besitzt jemand sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Schießnachweis mit einer Waffe je Kategorie (Lang-/ Kurzwaffe) zu erbringen.

Sind seit Eintragung der ersten Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte zehn Jahre vergangen, reicht für Sportschützen zum Nachweis des fortbestehenden Bedürfnisses eine Bescheinigung des Vereins über die Mitgliedschaft aus.

Beschränkung „gelbe WBK“:

Die Gelbe WBK wird auf 10 Waffen begrenzt, d. h. Sportschützen erhalten ohne besonderen Bedürfnisnachweis nur noch die Erlaubnis für insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen (Flinte/Büchse) Repetierbüchsen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Perkussionswaffen. Wer bereits mehr als 10 Waffen auf der gelben WBK eingetragen hat, kann diesen Altbestand weiterhin nutzen. Der Neukauf einer weiteren, über das Kontingent hinausgehenden Waffe, bedarf eines Bedürfnisnachweises. Für diese Waffe ist dann ein Voreintrag in einer grünen WBK erforderlich. Der Altbestand kann ganz normal verkauft werden. Allerdings kann nicht automatisch beim Verkauf einer Waffe auch ohne Bedürfnisnachweis eine neue gekauft werden, es sei denn, der Besitz sinkt unter 10 Waffen.

Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

Die bisher frei erwerbbaaren Salutwaffen (= scharfe Schusswaffen, die derart umgebaut wurden, dass lediglich Kartuschenmunition mit ihnen verschossen werden kann) gehören künftig der waffenrechtlichen Kategorie an, der sie vor ihrem Umbau angehörten. Das bedeutet Salutwaffen werden zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist. Ein umgebauter Vollautomat ist beispielsweise künftig verboten und eine umgebaute erlaubnispflichtige Waffe muss in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden.

Ein **Bedürfnis** für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist insbesondere anzuerkennen, wenn diese für

- Theateraufführungen
- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
- für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt werden.

Ein **Sachkundenachweis** ist für die Erteilung der Erlaubnis **nicht** erforderlich. Dies gilt nicht nur für den Erwerb und Besitz, sondern z. B. auch für das Führen von erlaubnispflichtigen Salutwaffen.

Aufbewahrung: Es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Salutwaffen abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Salutwaffen müssen nicht in zertifizierten Schränken aufbewahrt werden; hier genügt es, diese in einem verschlossenen Behältnis zu verwahren.

Personen, die bereits im Besitz von Salutwaffen sind, müssen für diese bis spätestens zum 1. September **2021** die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis beantragen.

Verbotene Salutwaffen sind innerhalb der vorgenannten Frist:

- der Waffenbehörde oder Polizei zu überlassen
- oder hierfür eine Ausnahmegenehmigung beim BKA zu beantragen.

Dekorationswaffen (= unbrauchbar gemachte Schusswaffen)

Als Dekorationswaffen gelten nur noch solche Waffen, die nach den geltenden EU-Richtlinien abgeändert wurden und über eine EU-Deaktivierungsbescheinigung verfügen. Diese Bescheinigung wird von den Beschussämtern nach entsprechender Abnahme erteilt. Diese Dekowaffen müssen bei der Waffenbehörde angemeldet werden. Von dort wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt. Die Anzeigepflicht gilt jedoch erst, wenn die entsprechende Waffe überlassen, erworben oder vernichtet wird (Besitzstandsregelung).

Bei Dekorationswaffen muss unterschieden werden, ob es sich um eine **Alt-**Dekowaffe (Unbrauchbarmachung dieser Schusswaffen erfolgte vor dem 28.06.2018 und diese verfügen über keine Deaktivierungsbescheinigung) oder eine **Neu-**Dekowaffe (Unbrauchbarmachung erfolgte gemäß Deaktivierungsstandards und -techniken gemäß Durchführungsverordnung (EU 2015/2403) und verfügen über Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes) handelt.

Dekowaffen, die nach bisher gültigen deutschen Maßstäben unbrauchbar gemacht worden sind, können unverändert und ohne Anmeldung bei der Behörde beim bisherigen Besitzer verbleiben. Erfolgt jedoch ein Besitzerwechsel (vererben, verkaufen, verschenken), muss die Waffe auf den aktuellen Standard nach den EU-Verordnungen überarbeitet und den Beschussämtern zur Begutachtung vorgeführt werden. Dort wird dann eine Deaktivierungsbescheinigung erstellt. Erst danach kann der Besitzerwechsel und die Anmeldung bei der Behörde vollzogen werden. Ansonsten wäre die Waffe als erlaubnispflichtige Waffe zu behandeln.

Magazine

Folgende sog. „große Magazine“ werden durch die Aufnahme in der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 und 1.2.4.4 ab 01.09.2020 zu verbotenen Gegenständen erklärt:

Unter sog. „**große Magazine**“ sind Wechsellmagazine und Magazingehäuse zu verstehen für:

Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen

Langwaffen mit Zentralfeuermunition die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen

In Lang- und Kurzwaffen nutzbare Magazine gelten als Kurzwaffenmagazine, es sei denn, der Besitzer verfügt über die Erlaubnis zum Besitz einer passenden Langwaffe.

Gleichfalls ist der Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sowie halbautomatischen Langwaffen für Zentralfeuermunition verboten, die ein eingebautes Magazin mit der jeweils oben beschriebenen Magazinkapazität haben.

In der Regel werden sich Besitzer entsprechender Magazine nicht mehr im Besitz von Nachweisen (Rechnungen, Quittungen, etc.) befinden, mit denen der Erwerbszeitpunkt des Magazins nachgewiesen werden könnte. Es ist daher im Zweifel zugunsten der Magazinbesitzer davon auszugehen, dass der Erwerbszeitpunkt vor dem 13.06.2017 liegt und somit der Bestandschutz greift. Hinweis gesetzliche Bestimmung:

Besitz eines verbotenen Magazins oder verbotenes Magazingehäuse

Hat jemand **am** 13.06.2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er **vor diesem Tag erworben** hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 01.09.2021

- bei der zuständigen Behörde anzeigt

(Das Formular zur Anzeige entsprechender Wechsellmagazine und Magazingehäuse können Sie unserer Homepage entnehmen.)

- einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt.

Hat jemand **am oder nach dem** 13.06.2017, aber vor dem 20.02.2020 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem

13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 das Magazin oder Magazingehäuse

- einem Berechtigten,
- der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlasst oder
- einen Antrag für eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Verbotene Halbautomaten (Kurz- und Langwaffen) mit eingebauten großen Magazinen:

Hat jemand **am** 13. Juni 2017 aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen, die er **vor diesem Tag erworben hat**, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam.

Hat jemand **nach dem** 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2021 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen, die er **am oder nach dem** 13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schuss-waffe nicht wirksam, wenn er **bis zum 01.09.2021** die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen **Antrag nach § 40 Abs. 4 stellt**. Im Fall des Satzes 2 findet § 46 Abs. 3 Satz 2 (Sicherstellung) und Abs. 5 (Einziehung, Verwertung oder Vernichtung) entsprechend Anwendung (§ 58 Abs. 18 Satz 2 WaffG).

BITTE BEACHTEN:

Es ist nochmals anzumerken, dass die Gesetzesänderungen in diesem Informationsblatt nicht vollständig aufgeführt wurden. Das Informationsblatt dient lediglich dazu, die wesentlichen Änderungen, welche die Waffenbesitzer betreffen, aufzuzeigen.